

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes

Senat II

hat in der Sitzung am ... 2007 über den Antrag von Kpl. A, in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F. 53/2007, festzustellen, dass die Nicht-Aufnahme in die KIOP-Truppe eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 B-GIBG darstelle und dass auch eine Belästigung im Sinne des § 16 Abs.1 Z 1 B-GIBG aus dem selben Grund vorliege, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

- 1.) Die Nicht-Aufnahme von Herrn A in die KIOP-Truppe stellt keine Diskriminierung aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit dar.*
- 2.) Eine Belästigung aufgrund der ethnischen Herkunft von Herrn A liegt nicht vor.*

B e g r ü n d u n g

Im Antrag, eingebracht von ZARA (Zivilcourage und Antirassismus-Arbeit) am ... 2007, ist ausgeführt, Kpl. A sei in Österreich geboren, er besitze die österreichische und die syrische Staatsbürgerschaft. Im Jahr 200x habe er den Grundwehrdienst als Rettungssanitäter abgeleistet. ... 200x habe er der KFOR-Truppe im Kosovo als Rettungssanitäter angehört. Nach seiner Rückkehr sei er aus dem Heeresdienst als Reservist ausgeschieden. Im Jahr 200. sowie im 200. habe er Aufforderungsschreiben des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) erhalten, sich der KIOP-Truppe (Kräfte für Internationale Operationen) anzuschließen. Diesen Aufforderungen sei er jedoch nicht nachgekommen. Er habe sich lediglich freiwillig für einen Auslandseinsatz in Bosnien beworben, diese Bewerbung sei aber unbeantwortet geblieben. Im Juni 200. sei er wieder kontaktiert worden und er habe sich für einen Auslandseinsatz im Rahmen der KIOP-Truppe gemeldet. Nachdem er mit Schreiben

vom ... eine nicht begründete Absage erhalten habe, habe er sich telefonisch nach den Gründen erkündigt, und Frau Wachtmeister (Wm) W vom ...Amt habe ihm zunächst jegliche Information verweigert. Nach einer kurzen Diskussion, in der es um seine Herkunft und Nationalität gegangen sei, habe sie gesagt: „Ich möchte gar nicht wissen, mit welchen Menschen und Ländern sie zu tun haben oder hatten! Sie sind bedenklich für die nationale Sicherheit!“ Daraufhin habe Wm W aufgelegt.

Mit Schreiben vom ... 2006 sei ihm mitgeteilt worden, dass auf Grund seiner bestehenden syrischen Staatsangehörigkeit und der verwandtschaftlichen Beziehungen in der Region eine Aufnahme in den Auslandseinsatz/KIOP nicht möglich sei. Bei einer Entsendung könne das BMLV weder für seine persönliche Sicherheit noch für die seiner Angehörigen garantieren. Ende Oktober 2006 habe sich eine Bedienstete vom ...dienst bei ihm gemeldet, sich für die Aussage von Frau Wm W entschuldigt und ihm mitgeteilt, dass seine syrische Staatsbürgerschaft seiner Aufnahme entgegenstehe. Auf seine Frage, wie viele Mitglieder der KIOP-Truppe in diesem Gebiet stationiert seien, habe er die Antwort bekommen „Auf Grund der vielen freiwilligen Meldungen bis dato kein einziges KIOP-Mitglied.....“.

Zur Begründung des BMLV, es könne weder seine noch die Sicherheit seiner Angehörigen gewährleistet werden, führt der Antragsteller aus, das BMLV habe von ihm keine Informationen darüber erhalten, ob und welche Verwandten in Syrien beheimatet seien. Es handle sich bei diesen Verwandten um Tanten, die in den großen Städten des Landes wohnen und nicht in der Nähe der Golan-Höhen. Auf Grund der zahlreichen freiwilligen Meldungen für dieses Einsatzgebiet, bestehe auch keine Gefahr, dass er als Mitglied der KIOP-Truppe an diesen Einsatzort müsse, sein Wunsch sei ohnehin gewesen, im Kosovo eingesetzt zu werden. Für dieses Einsatzgebiet könne seine ethnische Zugehörigkeit keinerlei Ablehnungsgrund darstellen. Aber auch wenn er für einen Einsatz auf den Golan-Höhen eingeteilt werden würde, wäre seine ethnische Zugehörigkeit eher als Vorteil anzusehen, da er die Landessprache beherrsche und die Gebräuche und Sitten der Bevölkerung kenne. Seine Anwesenheit könne auch für seine in Syrien lebenden Verwandten kein erhöhtes Risiko darstellen, da Konflikte auf den Golanhöhen seine in weit entfernten Städten lebenden Verwandten nicht betreffen und überdies seine Verwandtschaftsverhältnisse außer ihm und dem BMLV niemandem bekannt seien.

Die Aussage von Wm W nehme eindeutig auf seine ethnische Herkunft Bezug und werde von ihm so verstanden, dass ihm ein Naheverhältnis zu terroristischen Aktivi-

täten unterstellt worden sei. Auf Grund seiner bis dato „verdienstvollen Tätigkeit für die Republik Österreich“ erachte er sich durch die Aussage von Wm W in seiner Würde verletzt, die Aussage habe ein für ihn beleidigendes Klima im Bewerbungsprozess geschaffen, sie stelle eine Belästigung im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 1 B-GIBG dar. Die Entschuldigung für dieses „Missverständnis“ durch eine Bedienstete des ...dienstes erachte er als nicht ausreichend.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte das BMLV... mit ... 2007 nachstehende Stellungnahme:

„I. Zur behaupteten Diskriminierung nach § 13 B-GBG:

Herr A, im Folgenden kurz Bewerber, brachte im Juli 2006 eine freiwillige Meldung nach § 25 Abs. 1 AZHG (Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz) ein. ... (Anmerkung: Es handelt sich dabei um die Bekanntgabe der Bereitschaft zu Auslandseinsätzen).

Nach der geltenden Vollzugspraxis werden Personen, die eine derartige freiwillige Meldung für KIOP-KPE (=Kräfte für Internationale Operationen/Kaderpräsenzeinheiten) abgeben, bei gegebener Eignung zunächst ... zum Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001 einberufen um danach bei Bewährung in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis als Militär-Vertragsbediensteter (Militär-VB) aufgenommen zu werden. Personen, die in einer solchen KIOP-KPE Dienst versehen, befinden sich in der Auslandseinsatzbereitschaft, das bedeutet, dass sie innerhalb ihres dreijährigen Verpflichtungszeitraumes im Rahmen einer Kaderpräsenzeinheit an Auslandseinsätzen in der Dauer von mindestens sechs Monaten teilzunehmen haben. An welchem Auslandseinsatz der Militär-VB teilzunehmen hat, wird von Seiten des Dienstgebers vorgegeben. Grundsätzlich ist der Einsatz von Kaderpräsenzeinheiten in allen Auslandseinsätzen des österreichischen Bundesheeres möglich. ...

Mit Schreiben vom ... , ... teilte das Heerespersonalamt dem Bewerber mit, dass seine Meldung für KIOP-KPE nicht angenommen worden ist. Über ein entsprechendes Ersuchen des Bewerbers wurde diesem mitgeteilt, dass aufgrund des Umstandes seiner syrischen Staatsangehörigkeit sowie der verwandtschaftlichen Beziehungen in diese Region der Annahme seiner freiwilligen Meldung nicht zugestimmt werden konnte, da das Bundesministerium für Landesverteidigung bei einer Entsendung in den Auslandseinsatz seine Sicherheit nicht gewährleisten könnte (siehe Beilage).

Mit Schreiben vom ... wandte sich der Bewerber direkt an den Bundesminister für Landesverteidigung (siehe die Beilage.) Gemäß Auftrag des Bundesministers ... nahm das Heerespersonalamt nach Abklärung der Sachlage und Befragung der vom Bewerber angesprochenen

Wm W ... telefonisch Kontakt mit dem Bewerber auf. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ... dieses Telefonat ... von ... Mag. B. geführt (wurde). Im Rahmen dieses Telefonats wurde dem Bewerber im Wesentlichen Folgens mitgeteilt:

Derzeit entsendet das Österreichische Bundesheer im Rahmen der Friedenssicherung Einheiten in das Kosovo (KAFOR), nach Bosnien (EUFOR ALTHEA) und auf den Golan (UBDOF). Kaderpräsenzeinheiten (KIOP.KPE), für die sich der Bewerber beworben hat, werden derzeit im Kosovo und Bosnien eingesetzt, es kann allerdings auch für die nahe Zukunft keineswegs ausgeschlossen werden, dass KIOP-KPE auch bei UNDOF eingesetzt werden. Die allfällige Teilnahme des Bewerbers als syrischer Staatsbürger an einem Auslandseinsatz im Rahmen von UNDOF, somit als Staatsangehöriger einer der Konfliktparteien, ist aus Gründen der militärischen Sicherheit nicht möglich. Es handelt sich hierbei um keine Diskriminierung, sondern um eine sachlich begründete Maßnahme, die nicht zuletzt auch dem Schutz des Bewerbers dient. Nachdem derzeit die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers für einen Auslandseinsatz grundsätzlich gegeben sind, kann der Bewerber einen Auslandseinsatzpräsenzdienst in Bosnien oder im Kosovo leisten, da in diesen Einsatzräumen der in der Person des Bewerbers gelegenen Ablehnungsgrund (syrische Abstammung und Staatsbürgerschaft) nicht relevant ist. Der Bewerber teilte allerdings mit, dass er an einem solchen Einsatz, den er ja bereits ... im Kosovo geleistet hat, derzeit nicht interessiert ist, da er sich beruflich neu orientiert hat.“

„II. Zur behaupteten Belästigung nach § 16 Abs. 1 Z 1 B-GBG“ ist ausgeführt, Wm W sei hinsichtlich der Behauptung, sie habe gesagt „Ich möchte gar nicht wissen, mit welchen Menschen und Ländern sie zu tun haben oder hatten, sie sind bedenklich für die nationale Sicherheit“ bereits am ... 2006 befragt worden.

Sie habe ausgesagt, sie habe dem Anrufer erklärt, sie habe nicht die Befugnis, auf die Ursachen für seine Ablehnung einzugehen und könne keine weiteren Auskünfte erteilen. Sie habe den Anrufer, wie in der Ablauforganisation festgelegt, an das Bürgerservice verwiesen. Dunkel könne sie sich erinnern, dass der Anrufer die Frage in den Raum gestellt habe, ob möglicherweise seine Meldung deshalb nicht angenommen worden ist, weil er bedenklich für die nationale Sicherheit sei. Sie habe sinngemäß geantwortet, dass das sein könnte, nämlich dann, wenn die Ablehnung vom Abwehramt gekommen sei, was sie aber nicht feststellen könne.

Das BMLV führt aus, dies sei zutreffend, Wm W sei weder befugt, noch in der Lage gewesen, dem Bewerber eine Auskunft zu erteilen, daher habe sie ihn an die zu-

ständige Stelle (Bürgerservice) verwiesen. ... Mag. B. habe Herrn A telefonisch darüber informiert, dass Wm W das Telefonat mit ihm anders dargestellt habe, und sie (Mag. B.) habe sich für allfällige missverständliche Aussagen, die den Bewerber beleidigt haben könnten, entschuldigt.

In der Sitzung der B-GBK am 2007 wiederholt Herr A im Wesentlichen die Ausführungen seines Antrages.

Der Vertreter des BMLV, Dr. X, führt ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme aus, dass es bis zum Jahr 2001 üblich gewesen sei, Leute aus dem Ressort und aus der Miliz für einen Einsatz an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Termin anzuwerben, so auch für den Einsatz im Kosovo. Mittlerweile habe sich Österreich verpflichtet, an Kriseninterventionen teilzunehmen, und man sei an die Grenzen dieses Systems gestoßen. -Kriseninterventionen können in und um Europa stattfinden, auf dem Balkan, im Raum Zentralasien, im Nahen Osten, in Nord- und Zentralafrika, überall dort, wo die sicherheitspolitischen Interessen der EU liegen. Die Kriseninterventionskräfte haben andere Aufgaben als die bisherigen „Peace-keeping-Einsätze“ am Golan oder in Zypern, es seien mittlerweile auch Kampfeinsätze möglich. Die bisherige Praxis, Einsätze lang- oder mittelfristig zu planen, könne nicht beibehalten werden, weil Krisen plötzlich entstehen und Kaderpräsenzeinheiten für Operationen ständig, „auf Knopfdruck“, zur Verfügung stehen müssen. Als Mitglied der KIOP-Truppe werde man nicht gefragt, an welchem Einsatz man teilnehmen wolle, man werde „geschickt“. Derzeit habe man 1.600 Mann zur Verfügung, die Gruppe werde mittelfristig auf 3.000 Mann aufgestockt. Die Gruppen seien in einem Rotationsmechanismus in Bereitschaft, sodass sie im Bedarfsfall innerhalb von 5 oder gar 3 Tagen weggeschickt werden können. In dieser Zeit dürfen die Angehörigen der Truppe nicht auf Urlaub gehen, nicht an einer Fortbildung teilnehmen usw, sie müssen sich für 6 Monate für einen allfälligen Einsatz bereit halten. Sollte ein Einsatzbefehl für den Libanon oder für Syrien zur Zeit der Bereitschaft von Herrn A ergehen, müsse er mitfahren, andernfalls sei der Zusammenhalt der Einheit gefährdet. Aus familiären Gründen könne man ihn aber nicht nach Syrien schicken, man müsste also innerhalb von 3 Tagen einen Ersatz für ihn finden. Bei einer Person sei das wahrscheinlich machbar, nicht aber, wenn für mehrere ein Ersatz gefunden werden müsse. Im gegenständlichen Fall komme noch hinzu, dass die Tätigkeit eines Rettungssanitäters relativ speziell sei und man nicht viele habe. Es könnte durchaus sein, dass ein Er-

satz nicht rekrutiert werden kann, z.B. weil der als Ersatz vorgesehene Mann gerade auf Fortbildung ist und der zweite Ersatz sich das Bein gebrochen hat. Herr A sehe diese Regelung natürlich nur auf seine Person bezogen, das Problem sei aber ein allgemeines, denn wenn man Herrn A in die KIOP-Truppe aufnehme, müsse man auch alle anderen Personen mit Migrationshintergrund in die Truppe aufnehmen. Personen, die aus dem Kosovo stammen, werden aber - da man sie nicht in den Balkan schicken könne - auch nicht in die KIOP-Truppe aufgenommen, ebenso wenig Nordafrikaner. Man könne die Vorgangsweise des BMLV kritisieren, aber eine Diskriminierung auf Grund der ethnischen Herkunft von Herrn A liege nicht vor, seine Aufnahme in die KIOP-Truppe sei nicht aus Misstrauen abgelehnt worden, sondern weil es im Falle eines Einsatzes im Raum Syrien, Libanon oder auf den Golan-Höhen Probleme geben könnte, wenn sein familiärer Hintergrund bekannt würde, und davon könne man, jedenfalls mittelfristig, ausgehen. Der Schwerpunkt der Einsätze der KIOP-Truppe liege derzeit zwar noch auf dem Balkan, Zentralasien, der Nahe Osten und Nordafrika gewinnen aber zunehmend an Bedeutung. Die Einladung an Herrn A, sich der KIOP-Truppe anzuschließen, sei aus Unaufmerksamkeit ergangen.

Auf die Frage von Mag. Z., Vertreter von Kpl A vom Verein ZARA, wie vorgegangen werde, wenn ein österreichischer Staatsbürger ohne eigenen Migrationshintergrund eine Frau mit Migrationshintergrund heiratet, antwortet Dr. X, in diesem Fall sei die Mitgliedschaft in der KIOP-Truppe ebenfalls ausgeschlossen.

Auf die Frage, wie weit der Begriff „Migrationshintergrund“ gefasst werde, antwortet Dr. X, man müsse sich das im Einzelfall ansehen. Bei Personen, die alle familiären Beziehungen abgebrochen haben oder deren Familien nicht (mehr) im Krisengebiet leben, sei die Situation anders. Herr A sei aber, seit er in Österreich lebe, ca 15 Mal in Syrien gewesen. Das sei selbstverständlich auch in Ordnung, aber diese Umstände in ihrer Gesamtheit könnten zu einer gefährlichen Situation führen.

Kpl A führt aus, er sei seit seiner Geburt österreichischer Staatsbürger, die syrische Staatsbürgerschaft sei eine „stille“, seiner Meinung nach sei es kein Argument, dass er 15 Mal in Syrien gewesen ist, es werde wohl auch österreichische Staatsbürger geben, die zB oft in Serbien Urlaub machen, weil sie eine Vorliebe für dieses Land haben. Wenn man die Frage der Wurzeln derart eng sehe, dürften auch österreichi-

sche Staatsbürger mit tschechischen oder ungarischen Wurzeln nicht in die Truppe aufgenommen werden.

Zum Vorwurf gegen Wm W führt Mag. B (Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BMLV ...) aus, Wm W sei damals Wehrdienstberaterin und Rekrutiererin ... gewesen. Wehrdienstberaterinnen können keine Auskünfte in der Sache geben, sie können nur auf die Bürgerservicestelle verweisen, denn wenn das Abwehramt eine Bewerbung ablehne, erfahre niemand im ...amt, auch sie selbst und ihr Vorgesetzter nicht, den Grund für die Ablehnung. Die Bürgerservicestelle frage im Falle von Auskunftsbegehren nach und gebe dann die Information weiter. Die Wehrdienstberaterinnen geraten natürlich unter Druck, weil die Nachfragenden oft verärgert seien. Wm W habe gesagt, sie sei von Herrn A gefragt worden, ob die Ablehnung etwas mit seinem Namen bzw mit seiner syrischen Herkunft zu tun habe, und sie habe daraufhin gesagt, das könnte sein. Nachdem Herr A im Kosovo gewesen ist, sei wohl kaum denkbar, dass er wegen des Verdachtes des Drogenkonsums oder aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt worden ist. Wm W habe bestritten, gesagt zu haben, Herr A sei eine Gefahr für die nationale Sicherheit. Sie wisse natürlich nicht, ob Wm W Herrn A diskriminieren habe wollen, sie entschuldige sich jedenfalls, das Gespräch sei wohl unglücklich verlaufen.

Kpl A führt aus, er gestehe ein, dass er ziemlich verärgert gewesen sei, und dass er deshalb Wm W wahrscheinlich unter Druck gesetzt habe. Was ihn ärgere sei, dass sich Frau Wm W nicht selbst bei ihm entschuldigt habe, er wolle aber die Sache nicht aufbauschen, in erster Linie gehe es ihm um die Ablehnung und nicht darum, „wer was wie gesagt hat“. Er denke aber, dass die Bediensteten des ...amtes angewiesen werden sollten, Anfragende nicht abzuwimmeln, mit dem Hinweis, sie könnten sich anderswo erkundigen. Immerhin habe er im Kosovo sein Leben riskiert. Zu diesem Einsatz sei noch zu sagen, dass er Moslem sei, und 90 % der kosovarischen Bevölkerung seien auch muslimisch, er hätte also auch dort „befangen“ sein bzw eine Gefahr für die Sicherheit darstellen können. Im Übrigen sei sowieso jedes Mitglied einer solchen Truppe ein Sicherheitsrisiko, denn die jeweilige Bevölkerung sehe einen derartigen Einsatz nicht als Hilfe, sondern als Besetzung. Man komme immerhin in einen fremden Staat und ordne der dortigen Bevölkerung an, wie sie sich zu verhalten habe, es sei also schon aus diesem Grund jeder einzelne Soldat gefährdet.

Im Rahmen der Beratung der B-GBK führt Mag. B aus, man nehme in die Kaderpräsenzeinheiten nicht gerne Leute auf, die dann für einen Einsatz aus den besprochenen Gründen nicht herangezogen werden können. Das größte Problem derzeit sei die Rekrutierung für den Raum Kosovo, Personen mit serbischem, bosnischem oder kosovarischem Migrationshintergrund können keinesfalls Mitglied der Truppe sein. Da der Kaukasus ein möglicher Einsatzraum sei, sei auch die Aufnahme von aus Russland oder der Ukraine stammenden Personen problematisch. Die Rekrutierungen insgesamt seien schwierig, da man „auf die Leute angewiesen“ sei, es sei innerhalb des Heeres auch „einiges im Umbruch“. ...

Auf die Frage, ob es nicht doch vorkomme, dass Personen mit Migrationshintergrund Mitglied einer Kaderpräsenzeinheit werden, führt Mag. B aus, es komme natürlich vor, dass jemand „durchrutscht“, grundsätzlich dürfte aber eine Aufnahme nicht erfolgen. Sie führt das Beispiel eines serbischen Doppelstaatsbürgers an, der am Einsatz nicht teilnehmen habe dürfen, nachdem sein Migrationshintergrund drei Tage vor Aufbruch der Truppe bekannt geworden sei.

Auf die Frage, weshalb das BMLV eine Ablehnung nicht von Vornherein begründe, antwortet Mag. B, das habe verwaltungstechnische Gründe, auch kenne das ...amt die Begründung ... nicht.

Auf Beschluss der Kommission wird das BMLV ... aufgefordert mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wie viele Ansuchen um Aufnahme in die KIOP-Truppe wegen eines bedenklichen „Migrationshintergrundes“ abgelehnt worden sind und ob tatsächlich kein Mitglied der KIOP-Truppe Wurzeln in oder familiäre Bindungen zu einem der Staaten hat, in dem ein Einsatz kurz- oder mittelfristig zu erwarten oder möglich ist. Nach mehreren Urgezen teilt das BMLV ... mit, dass derzeit 25 Personen mit Doppelstaatsbürgerschaft in KIOP/KPE-Einheiten Dienst versehen. Die Bediensteten stammen aus den Staaten Rumänien, Polen, Philippinen, Kolumbien, Slowenien, Tschechische Republik, Vietnam und Mexiko. Die Einteilung dieser 24 Personen in KIOP/KPE-Einheiten sei unbedenklich, da ein militärischer Einsatz derzeit in keinem der oben angeführten Länder wahrscheinlich und auch in Zukunft in diesen Regionen kein friedensunterstützender Einsatz des Bundesheeres zu erwarten sei. Aufgrund eines Fehlers sei eine Person mit serbischer Staatsbürgerschaft eingeteilt worden, nachdem der Fehler entdeckt worden sei, habe man aus Sicherheitsgründen von einer Entsendung in den Balkan abgesehen. Dies sei nur deshalb kein Problem gewe-

sen, weil es ein Einzelfall gewesen sei. Wären öfter solche Maßnahmen notwendig, wäre die Funktionsfähigkeit der Einheiten beeinträchtigt und der Erfolg des jeweiligen Auslandseinsatzes gefährdet. Abschließend teilt das BMLV mit, dass Aufzeichnungen über Ablehnungen von Personen mit Migrationshintergrund oder Doppelstaatsbürgerschaften nicht geführt werden, Ablehnungen aus diesen Gründen kämen aber laufend vor. Zumeist werde „bereits im Zuge der Informationsgespräche im Rahmen der Personalgewinnungsmaßnahmen auf die Ausschließungsgründe hingewiesen, sodass es gar nicht zur Abgabe einer Freiwilligenmeldung kommt“.

Die B-GBK hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 13 Z 1 B-GIBG liegt ua vor, wenn jemand bei der Begründung des Dienstverhältnis aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung des BMLV für die Nicht-Aufnahme von Herrn A in die KIOP-Truppe im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Zusammengefasst lautet die Begründung des BMLV für die Nicht-Aufnahme von Herrn A in die KIOP-Truppe: Wegen seiner syrischen Staatsbürgerschaft und seiner verwandtschaftlichen Beziehungen in der Region könne bei einem Einsatz auf dem Golan nicht für seine Sicherheit garantiert werden, er könnte daher am Einsatz nicht teilnehmen, es müsste ein Ersatz für ihn gefunden werden. Der Austausch von Mitgliedern von Kaderpräsenzeinheiten sei grundsätzlich schwierig, weil ein Einsatz im Krisenfall rasch – innerhalb von 3 bis 5 Tagen - erfolgen müsse, und er sei auch problematisch, weil Personenwechsel den Zusammenhalt einer Truppe gefährden. Im vorliegenden Fall komme noch erschwerend hinzu, dass die Tätigkeit eines Rettungssanitäters speziell und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sanitäter gering sei. Aber auch wenn man davon ausgehe, dass es kein Problem geben werde

einen Ersatz zu finden, weil es sich nur um eine Person handelt, könne man keine Ausnahme zu Gunsten von Herrn A bzw zu Gunsten einer Ethnie machen.

Dieser Begründung steht der Einwand von Herrn A gegenüber, nämlich es bestehe ohnehin keine Gefahr, dass er als Mitglied der KIOP-Truppe auf den Golan müsse, und falls er doch eingeteilt werden würde, wäre seine ethnische Zugehörigkeit als Vorteil anzusehen, da er die Landessprache beherrsche und die Gebräuche und Sitten kenne (...), eine besondere Gefahr sei nicht gegeben, bei Einsätzen in Krisengebieten sei jeder Soldat gefährdet (...).

Die B-GBK hält zu den Vorbringen fest:

Die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit von Truppeneinsätzen und Gefahren für Soldaten ist dem BMLV vorbehalten. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes auf dem Golan in absehbarer Zeit gering ist und die Gefahr für Herrn A überbewertet erscheinen mag, die Berücksichtigung von Möglichkeiten und potentiellen Gefahren bei Truppenrekrutierungen ist sachlich gerechtfertigt.

Als mögliche Einsatzgebiete der Kaderpräsenzeinheiten nennt Dr. X den Balkan, den Raum Zentralasien, den Nahen Osten, Nord- und Zentralafrika, aus den genannten Gründen (Gefahren für Soldaten und Familienangehörige; Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Ersatzkräften, Gefährdung des Zusammenhaltes der Truppe) werden Bürger dieser Staaten nicht in die KIOP-Truppe aufgenommen.

Für die Beurteilung der behaupteten Diskriminierung war also zu hinterfragen, ob tatsächlich kein Mitglied der KIOP-Truppe familiäre Bindungen in einem der Staaten hat, in dem ein Einsatz möglich oder zu erwarten ist (...). Da das BMLV auf die diesbezügliche Anfrage mitteilt, Mitglieder der KIOP-Einheiten seien (Doppel)Staatsbürger aus Rumänien, Polen, den Philippinen, Kolumbien, Slowenien, der Tschechische Republik, Vietnam und Mexiko (die Aufnahme eines serbischen Staatsbürgers sei auf einen Fehler zurückzuführen), ist davon auszugehen, dass die Truppenrekrutierung entsprechend dem Grundsatz, Personen mit einem Naheverhältnis zu einem potentiellen Einsatzgebiet nicht in die KIOP-Truppe aufzunehmen, erfolgt.

Aufgrund des gesamten Vorbringens des BMLV kommt die B-GBK zu dem Ergebnis, dass die zur Rekrutierung von Kriseninterventionstruppen dargelegten Erwägungen

nachvollziehbar sind und die Entscheidung, Herrn A nicht in die KIOP-Truppe aufzunehmen, sachlich begründet ist. Zu erwähnen ist, dass auch der Umstand, dass Herr A bereits als Rettungssanitäter der KFOR-Truppe angehört hat und er auch wieder einen Auslandspräsenzdienst in Bosnien oder im Kosovo leisten könnte (...), nicht darauf schließen lässt, dass Vorbehalte gegen ihn aufgrund seiner ethnischen Herkunft bestehen.

Die B-GBK stellt daher fest, dass die Nichtberücksichtigung der Meldung von Herrn A für einen Einsatz im Rahmen der KIOP-KPE keine Diskriminierung aufgrund seiner ethnischen Herkunft darstellt.

Zum Antrag von Herrn A, die B-GBK möge feststellen, dass die Aussage von Wm W eine Diskriminierung aufgrund seiner ethnischen Herkunft im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 1 B-GIBG darstellt, ist festzuhalten:

Gemäß § 16 B-GIBG („Belästigung“) liegt eine Diskriminierung nach § 13 B-GIBG auch vor, wenn die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer im Zusammenhang mit ihrem/seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis belästigt wird, wobei eine der Voraussetzungen ist, dass „eine einschüchternde, feindselige, entwürdigende Arbeitsumwelt (!) ... geschaffen wird“.

Da Herr A in keinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum BMLV steht, ist eine Belästigung im Sinne des B-GIBG ausgeschlossen. Auf die Aussage von Wm W ist daher in diesem Zusammenhang nicht einzugehen.

Zu bemerken ist allerdings, dass Unverständnis und Kritik von Herrn A an der Vorgehensweise des BMLV bei Absagen, nämlich dass Bedienstete als Ansprechpersonen genannt werden, obwohl sie Absagen nicht begründen können, verständlich sind. Es ist nachvollziehbar, dass jemand, der bereit ist, Dienst im Rahmen des österreichischen Bundesheeres zu verrichten und sogar dazu eingeladen worden ist, verärgert oder auch gekränkt ist, wenn er keine oder unzureichende und mitunter auch unhöfliche Auskünfte über die Gründe für die Ablehnung bekommt.

Dem BMLV wird daher empfohlen, das System der Auskunftserteilung so zu gestalten, dass fundierte und nachvollziehbare Auskünfte erteilt werden können.

Wien, am 2008